

# Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe  
und seiner Städte und Gemeinden**

**Nr. 41 – 10. August 2017**

---

## Inhalt

### Kreis Lippe

- 376 Bekanntmachung der Fischereiprüfung 2017
- 377 Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung
- 378 Breitbandversorgung
- 379 Immissionsschutz - Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht –

### Stadt Bad Salzuflen

- 380 Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels
- 381 Bebauungsplan Nr. 1027 "Hauptfeuerwache", Ortsteil Werl-Aspe
  - 1. Aufstellungsbeschluss
  - 2. Beschluss der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
- 382 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0153 "Brüderstraße / Herforder Straße", Ortsteil Bad Salzuflen,
- 383 Bebauungsplan Nr. 1028 "Asperheide Südfeld", Ortsteil Werl-Aspe, im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB
  - 1. Aufstellungsbeschluss
  - 2. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

### Stadt Detmold

- 384 Auffassung von Grabstätten auf dem Schorenfriedhof an der Blomberger Straße
- 385 Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlung

### Gemeinde Extertal

- 386 Ladung in dem Flurbereinigungsverfahren Aerzen

### Stadt Horn-Bad Meinberg

- 387 Erneute Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Horn-Bad Meinberg gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB)
- 388 Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW
- 389 Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW
- 390 Hinweise

### Stadt Lage

- 391 3. Änderung des Bebauungsplans G 274 „Neudörnweg“ im OT Müssen der Stadt Lage im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
- 392 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Kennzeichnungs- und Kastationspflicht für Freigängerkatzen im Gebiet der Stadt Lage vom 18. Juli 2017

### Gemeinde Schlangen

- 393 Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Schlangen vom 6. Juli 2017
- 394 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Gemeinde Schlangen vom 6. Juli 2017
- 395 Satzung über den Ersatz von Verdienstausfall für die beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Schlangen vom 6. Juli 2017
- 396 Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule im Primärbereich der Gemeinde Schlangen vom 6. Juli 2017
- 397 Inkrafttreten der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 15 der Gemeinde Schlangen – Gebiet zwischen der Mühlenstraße, der Detmolder Straße sowie der Straße „Im Mühlenknick“ – im Ortsteil Schlangen
- 398 Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 19 a – Gewerbegebiet zwischen Linden- und Schützenstraße – im Ortsteil Schlangen der Gemeinde Schlangen

### Jagdgenossenschaft Hillentrup-Süd

- 399 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft Hillentrup Süd vom 10. April 1989

### Jobcenter Lippe

- 400 Öffentliche Zustellung

### Stadtwerke Lemgo GmbH

- 401 Jahresabschluss 2016

### Volkshochschule Detmold-Lemgo AöR

- 402 Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Volkshochschule Detmold-Lemgo AöR zum 31.12.2016

## Kreis Lippe

### 376 Bekanntmachung der Fischereiprüfung 2017

Die Fischereiprüfung 2017 wird beim Kreis Lippe – Untere Fischereibehörde – wie folgt durchgeführt:

Der schriftliche Teil der Fischereiprüfung findet am **06. und 07. November 2017, um 14:00 Uhr und um 16.00 Uhr** im Feuerwehrausbildungszentrum (FAZ), Raum U1/U2, Blomberger Weg 60, 32657 Lemgo statt.

Der praktische Teil der Fischereiprüfung 2017 wird in der Zeit vom **13. November bis 17. November 2017 jeweils in der Zeit ab 08.30 Uhr, 10.15 Uhr, 13.00 Uhr und 14.30 Uhr** ebenfalls im FAZ, Raum U 1, durchgeführt.

Ihren Zulassungsantrag zur Fischereiprüfung 2017 ist bis spätestens zum

**06. Oktober 2017**

beim Kreis Lippe, Untere Fischereibehörde, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold, einzureichen.

Die Teilnehmerzahl für die Prüfung ist auf 200 beschränkt. Eine Zulassung erfolgt nach Reihenfolge der Anmeldung.

Der Antragsvordruck ist auf der Internetseite des Kreises Lippe zu finden und kann zusätzlich auch schriftlich, telefonisch – 05231/62 2355 oder 62 2354 – oder per email (jagdbehoerde@kreis-lippe.de) angefordert werden.

Wer den schriftlichen und den praktischen Teil der Fischereiprüfung 2017 oder einen der beiden Teile nicht bestanden hat, kann an einer Nachprüfung Anfang März 2018 teilnehmen.

Genauere Details zur Nachprüfung werden zeitnah bekanntgegeben.

Detmold, 01.08.2017

Kreis Lippe  
Der Landrat  
als Untere Fischereibehörde  
Im Auftrag

Festing

Kr.Bi.Lippe 10.08.2017

### 377 Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

An Herrn Mirco Horn, letzte bekannte Anschrift: Inselweg 9, 32694 Dörentrup ist am 20.07.2017 unter dem Aktenzeichen 360.1 B70/3001 eine Ordnungsverfügung erlassen worden.

Die Ordnungsverfügung konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist, oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt ist.

Gem. § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW (GV. NRW. 2006 S. 94) vom 01.02.2006 wird daher die Verfügung öffentlich zugestellt. Sie gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die Widerspruchsfrist, nach deren Ablauf Rechtsmittel grundsätzlich nicht mehr möglich sind.

Der Betroffene kann die Anordnung beim Kreis Lippe, Fachgebiet Straßenverkehr, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold, Zimmer 199 in Empfang nehmen.

Detmold, den 01.08.2017

KREIS LIPPE  
Der Landrat  
FG Straßenverkehr  
Im Auftrage  
Gez.

Albert

Kr.Bi.Lippe 10.08.2017

### 378 Breitbandversorgung

„Der Kreis Lippe schreibt zeitgleich die nachhaltige und zukunftsfähige Breitbandversorgung von Gewerbegebieten (nach dem Landesprogramm GRW) und Ortsteilen (nach dem Bundesförderprogramm) aus.

Die Ausschreibungsverfahren werden gemäß § 12 Abs. 1 und Abs. 2 Konzessionsvergabeverordnung als Verhandlungsverfahren mit vorherigem Teilnahmewettbewerb zweistufig durchgeführt. Alle notwendigen Unterlagen zur Teilnahme an den Wettbewerben stehen auf der Vergabeplattform der Deutschen eVergabe, dem OWL- Vergabeportal, kostenlos zum Download zur Verfügung > <http://www.owl-vergabeportal.de/portal/default.aspx?Portal=OWL>.

Des Weiteren sind Veröffentlichungen im Bundesportal (breitbandausschreibungen.de) sowie auf der Homepage des Kreises Lippe ([www.lippe.de](http://www.lippe.de) / geoportal) erfolgt.“

Kr.Bi.Lippe 10.08.2017

**379 Immissionsschutz - Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht –**

**Bekanntgabe gem. § 3a Satz 2 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG**

Kreisverwaltung Lippe                      Detmold, den 08.08.2017  
Der Landrat

Fachgebiet 702 (Immissionsschutz, Klimaschutz, Energie, Bodenschutz)  
32756 Detmold, Felix-Fechenbach Straße 5.  
Az.: 766.0005/17/7.2.3

Die Firma Töneböen Wurst- und Fleischwaren in 32683 Barntrup, Mittelstraße 20, beantragt die Genehmigung gemäß §§ 6/16/ des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Änderung und den geänderten Betrieb ihrer Schlachthanlage, durch die Erweiterung der Kühlkapazitäten (Kühlhaus Rindfleisch und Kühlhaus SB) und der Reiferäume, in ihrer Fleischerei am Standort in 32683 Barntrup, Mittelstraße 20; Gemarkung Barntrup, Flur 15, Flurstücke 59 - 62.

Die Schlachtkapazität wird durch die beantragte Änderung nicht erhöht.

Die Anlage ist in der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben (Anlage 1) des UVPG unter der Nr. 7.13.2 Spalte 2 als Anlage genannt, für die im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Abs. 1 Satz 2 des UVPG zu prüfen ist, ob nach den in der Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der im Genehmigungsverfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange wurde entschieden, dass von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden kann, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach den in der Anlage 2 des UVPG genannten Schutzkriterien zum Standort des Vorhabens nicht zu erwarten sind. Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3a des UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Dieser Text ist auch auf der Internetseite des Kreises Lippe unter:

Natur und Umwelt  Immissionsschutz  Amtliche Bekanntmachungen abrufbar.

Im Auftrag  
gez. Meinert

Kr.Bl.Lippe 10.08.2017

### Stadt Bad Salzuflen

#### 380 Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel der Städt. Grundschule Schötmar Wasserfuhr wurde entwendet und wird hiermit für ungültig erklärt.

Beschreibung des Siegels: Gummistempel, rund, Ø: 2,9 cm, Zentrum: Landeswappen NRW, äußere Umschrift: Städt. Grundschule Schötmar Wasserfuhr, Bad Salzuflen. Hinweise zur Auffindung des Dienstsiegels sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Nutzung nimmt die Stadt Bad Salzuflen entgegen (Tel.: 05222/ 952-374).

Bad Salzuflen, den 19. Juli 2017

Stadt Bad Salzuflen  
Der Bürgermeister

Kr.Bi.Lippe 10.08.2017

Zusätzlich kann der Bebauungsplanvorentwurf unter [www.stadt-bad-salzuflen.de/go/bauleitplanung](http://www.stadt-bad-salzuflen.de/go/bauleitplanung) im Internet eingesehen werden. Dort kann auch eine Stellungnahme abgegeben werden.

Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Übersichtsplan grafisch dargestellt.

Stadt Bad Salzuflen, den 14.07.2017  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

Oberweis

Kr.Bi.Lippe 10.08.2017

#### 381 Bebauungsplan Nr. 1027 "Hauptfeuerwache", Ortsteil Werl-Aspe

- 1. Aufstellungsbeschluss
- 2. Beschluss der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

##### Beschluss des Planungs- und Stadtentwicklungsausschusses vom 27.06.2017

- 1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1027 "Hauptfeuerwache", Ortsteil Werl-Aspe wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt. Der Geltungsbereich geht aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Übersichtsplan hervor.
- 2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird in „einfacher Form“ - Planaushang für die Dauer von 6 Wochen - beschlossen.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, über sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet. Die Öffentlichkeit kann sich über die Planung informieren und sich hierzu äußern.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

**28.08.2017 – 09.10.2017**

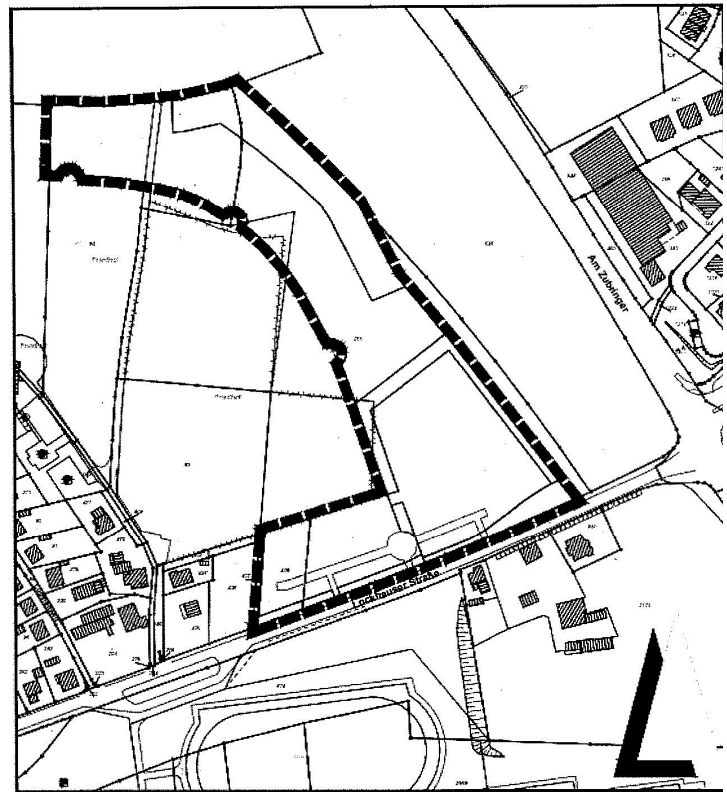
##### während der Öffnungszeiten

Montag bis Mittwoch	08.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 17.30 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

##### Achtung geänderte Räumlichkeiten

**32105 Bad Salzuflen, Rudolph-Brandes-Allee 14, im Fachdienst Stadtplanung und Umwelt, 1. Obergeschoss (Flur), durchgeführt.**

Übersichtsplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1027 "Hauptfeuerwache", Ortsteil Werl-Aspe



— — — — — Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1027

**382 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0153  
"Brüderstraße / Herforder Straße",  
Ortsteil Bad Salzuflen,  
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung**

Übersichtsplan zum Geltungsbereich  
der 2. Änderung des Bebauungsplanes  
Nr. 0153 "Brüderstraße/Herforderstraße"  
Ortsteil Bad Salzuflen

**Beschlüsse des Planungs – und Stadtentwicklungs-  
ausschusses vom 27.06.2017**

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird in „einfacher Form“ – Planaushang für die Dauer von 6 Wochen – beschlossen.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, über sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet. Die Öffentlichkeit kann sich über die Planung informieren und sich hierzu äußern.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

**28.08.2017 bis 09.10.2017**

**während der Öffnungszeiten**

Montag bis Mittwoch	08.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 – 17:30 Uhr
Freitag	08.00 – 12.00 Uhr

**Achtung geänderte Räumlichkeiten**

**32105 Bad Salzuflen, Rudolph-Brandes-Allee 14,  
im Fachdienst Stadtplanung und Umwelt, 1. Oberge-  
schoss (Flur), durchgeführt.**

Zusätzlich kann der Bebauungsplanentwurf unter [www.stadt-bad-salzuflen.de/go/bauleitplanung](http://www.stadt-bad-salzuflen.de/go/bauleitplanung) im Internet eingesehen werden. Dort kann auch eine Stellungnahme abgegeben werden.

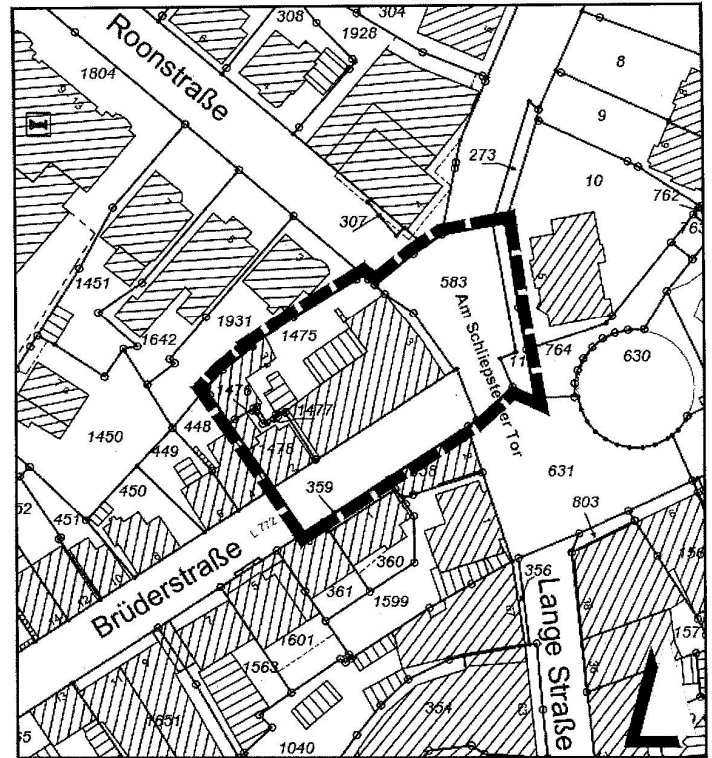
Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Übersichtsplan grafisch dargestellt.

Stadt Bad Salzuflen, den 14.07.2017

Der Bürgermeister  
In Vertretung

Oberweis

Kr.Bl.Lippe 10.08.2017



— Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

**383 Bebauungsplan Nr. 1028 "Asperheide Südfeld", Ortsteil Werl-Aspe, im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB**

1. Aufstellungsbeschluss
2. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

**Beschlüsse des Planungs – und Stadtentwicklungsausschusses vom 27.06.2017**

1. **Aufstellungsbeschluss**  
Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1028 „Asperheide Südfeld“, Ortsteil Werl-Aspe wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird im beschleunigten Verfahren nach den Regelungen des § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Der Geltungsbereich geht aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Übersichtsplan hervor.
2. **Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung**  
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird in „einfacher Form“ – Planaushang für die Dauer von 6 Wochen – beschlossen.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, über sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet. Die Öffentlichkeit kann sich über die Planung informieren und sich hierzu äußern.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

**28.08.2017 bis 09.10.2017**

**während der Öffnungszeiten**

Montag bis Mittwoch	08.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 – 17:30 Uhr
Freitag	08.00 – 12.00 Uhr

**Achtung geänderte Räumlichkeiten**

**32105 Bad Salzuflen, Rudolph-Brandes-Allee 14, im Fachdienst Stadtplanung und Umwelt, 1. Obergeschoss (Flur), durchgeführt.**

Zusätzlich kann der Bebauungsplanentwurf unter [www.stadt-bad-salzuflen.de/go/bauleitplanung](http://www.stadt-bad-salzuflen.de/go/bauleitplanung) im Internet eingesehen werden. Dort kann auch eine Stellungnahme abgegeben werden.

Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Übersichtsplan grafisch dargestellt.

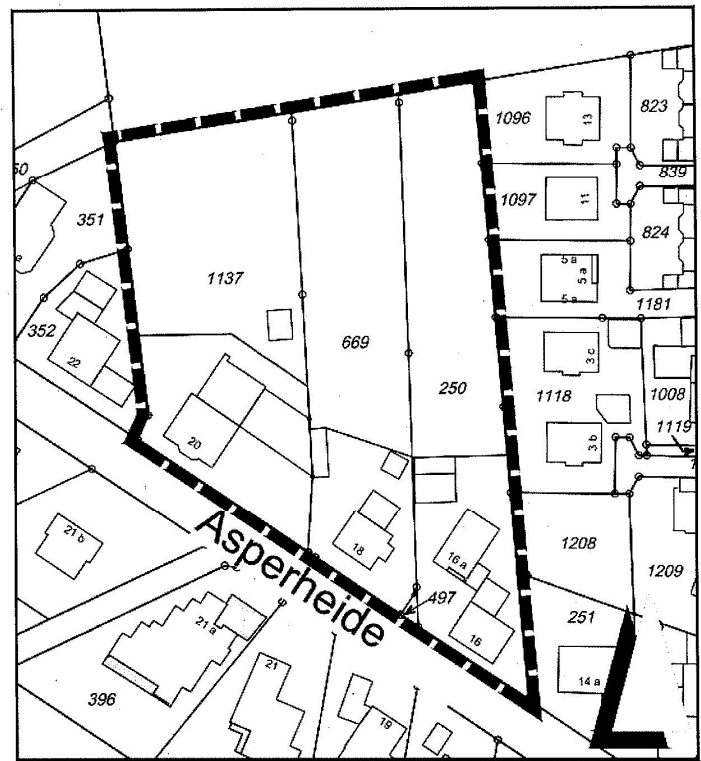
Stadt Bad Salzuflen, den 14.07.2017

Der Bürgermeister  
In Vertretung

Oberweis

Kr.Bl.Lippe 10.08.2017

**Übersichtsplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1028 "Asperheide Südfeld", Ortsteil Werl-Aspe**



— Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1028

## Stadt Detmold

### 384 Auflassung von Grabstätten auf dem Schorenfriedhof an der Blomberger Straße

Die auf dem Schorenfriedhof an der Blomberger Straße noch vorhandenen Grabstätten, deren Nutzungsrechte bereits abgelaufen sind, werden hiermit aufgelassen. Ein Erwerb / Wiedererwerb des Grabnutzungsrechts ist nicht möglich.

Die nicht zu ermittelnden Angehörigen der unten aufgeführten Grabstätten können bis zum 10.09.2017 auf ihren Grabstätten vorhandene Grabmale, Grabschmuck und sonstiges Grabzubehör abräumen. Nach Ablauf dieser Frist werden die Grabstätten durch die Stadt Detmold eingeebnet. Noch vorhandene Grabmale, Grabschmuck und sonstiges Grabzubehör gehen dann entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Detmold über.

#### Grabstätten auf dem Schorenfriedhof, deren Angehörige nicht ermittelt werden konnten:

A - 13/14	Friedrich, Elisabetha, Luise und August Hagemeyer
C - 7/9	Marie Grahn, Franz und Ruth Priester
G - 40/41	Auguste Langweige, Friedrich, Luise und Pauline Such
H - 301-11A/D	Wilhelm und Luise Gilsa, Jürgen, Erika und Friedrich Schröter, Friedrich-A. Bier
H - 301-20A/B	Anna, Paul, Karl und Elisabeth Schönrock, Max Vervuert
J - 32/33	Wilhelm und Johanne Brand
L - 30/33	Hans, Raban und Henriette Gevekot, Elisabeth Albrecht
L - U - 21	Friedrich, Hans und Gerda Röhling, Martha Lindheim
P - 25/26	Hermann und Sofie Heitkämper, Peter Glockmann
P - 29/30	Theodor, Minna und Hans Helms
Q - 51/52	Emilie und Friedrich Eller
Q - 95/97	Luise, Wilhelm und Elisabeth Sünkel, Carl und Sophie Vehmeyer
Q - 111/112	Karl und Carl Kuthe, Marie Kropp
Q - 142/143	Anna, Ernst, Johanne und Margaretha Eisenlohr
W - 99/100	Heinrich und Margarete Oehler
W - 165/166	Hugo und Marie Riehmeier
W - 194/195	Friedrich und Wilhelmine Steinmeier
X - 16	Wilhelm Meier
X - 45/47	Heinrich und Elfriede Röhler, Hilburg Simon
X - 73/74	Wilhelm und Mathilde Barkemeier
X - 93/94	Alfred und Margarethe Richter
Z - 54	Hilde, Otto und Emma Hermann
Z - 231/232	Felix und Charlotte Hübenthal
Z - 245/246	Simon und Luise Langhardt, Karl und Aletta Paul, Jürgen Torner
Z - 271	Carla Melzer
3 - 1/2	Fritz und Erna Meise
7 - 10/11	August und Auguste Jenico
7 - 52/53	Maximilian und Hedwig Lamertz
7 - 111	Martha und Dietrich Gamp, Hildegard Krumbholtz

7 - 126/127	Luise und August Huxoll
8 - 18	Franz Ruf
8 - 26	Martha Puder
8 - 31	Clara und Ludwig Stumpf
8 - 38/39	Wilhelmine, Wilhelm und Hilde Koring
8 - 66/69	Eduard und Erna Vogt

Detmold, 2. August 2017

Stadt Detmold  
Der Bürgermeister

Rainer Heller

Kr.Bl.Lippe 10.08.2017

### 385 Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlung

Gemäß § 43 Abs. 3 und § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2013 (Bundesgesetzblatt I 2013, Seite 1084 ff.) weist die Meldebehörde auf Folgendes hin:

#### 1. Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG widersprechen zu können:

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

#### 2. Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nun für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

### **3. Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

### **4. Hinweis auf das Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlung aus dem Melderegister**

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2013 (Bundesgesetzblatt I 2013, Seite 1084 ff., zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02.02.2016 (BGBl. I, Seite 130) weist die Meldebehörde auf Folgendes hin:

### **Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes widersprechen zu können. Dies gilt nur bei der Anmeldung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

### **5. Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage widersprechen zu können.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

**Betroffene, die von ihren Widerspruchsrechten Gebrauch machen wollen, werden hiermit gebeten, die entsprechende Erklärung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Detmold, Bürgerberatung, Grabenstraße 1, 32756 Detmold, abzugeben. Ein entsprechender Vordruck wird hierfür bereitgehalten. Bei Personen unter 16 Jahren bedarf es der Unterschrift der Sorgeberechtigten.**

Detmold, den 24.07.2017

STADT DETMOLD  
Der Bürgermeister

Rainer Heller

Kr.Bl.Lippe 10.08.2017



## Gemeinde Extertal

### 386 Ladung in dem Flurbereinungsverfahren Aerzen

In dem Flurbereinungsverfahren Aerzen, Landkreis Hameln-Pyrmont 372, wird der **Anhörungstermin zum Flurbereinigungsplan** gemäß § 59 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) für

**Donnerstag, den 7. September 2017 um 10:00 Uhr  
im Dorfgemeinschaftshaus Selxen, Selxer Straße 2A,  
31855 Aerzen - OT Selxen.**

anberaumt, zu dem die Beteiligten (§ 10 FlurbG) hiermit geladen werden.

Gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan zur Vermeidung des Ausschlusses nur in diesem Anhörungstermin vorgebracht werden können. Spätere Widersprüche finden keine Berücksichtigung mehr. Vorab schriftlich erhobene Widersprüche müssen in dem Termin wiederholt werden.

Von den Beteiligten, die nicht zum Anhörungstermin erscheinen bzw. sich nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen oder sich bis zum Schluss des Termins nicht zum Verhandlungsgegenstand erklären, wird gemäß § 134 Abs. 1 FlurbG angenommen, dass sie mit dem Ergebnis des Termins einverstanden sind.

Jedem Teilnehmer werden rechtzeitig eine Ladung und ein ihn betreffender Auszug aus dem Flurbereinigungsplan zugesandt.

Der Flurbereinigungsplan mit Übersichtskarte liegt in der Zeit vom 21.08. bis zum 04.09.2017

- im Rathaus des Flecken Aerzen, Kirchplatz 2, 31855 Aerzen (Zimmer 15),
- sowie im Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofsplatz 2-4, 31134 Hildesheim (3. OG, Zimmer A 309)

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Um telefonische Terminvereinbarung wird gebeten.

Zur **Erläuterung der Abfindungen und der Unterlagen** werden Bedienstete des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser am

**Montag, den 04.09.2017 von 09:30 bis 12:00 Uhr und  
von 13:30 bis 16:30 Uhr sowie am  
Dienstag, den 05.09.2017 von 09:30 bis 12:00 Uhr und  
von 13:30 bis 17:30 Uhr**

im Dorfgemeinschaftshaus Selxen, Selxer Straße 2A,  
31855 Aerzen - OT Selxen

den Beteiligten zur Verfügung stehen. Die neue Feldeinteilung wurde den Beteiligten bereits bekannt gegeben und auf Wunsch an Ort und Stelle erläutert.

Beteiligte, die an der Wahrnehmung des Termins verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht muss amtlich oder öffentlich beglaubigt sein. Entsprechende Vordrucke können beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofsplatz 2-4, 31134 Hildesheim (Tel.: 05121/9129-845) angefordert werden.

Im Auftrage

Herten

Kr.Bl.Lippe 10.08.2017

## Stadt Horn-Bad Meinberg

### 387 Erneute Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Horn-Bad Meinberg gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB)

#### Ratsbeschluss und Genehmigung

Der vom Rat der Stadt Horn-Bad Meinberg am 09.12.2010 beschlossene Flächennutzungsplan der Stadt Horn-Bad Meinberg einschließlich der nach diesem Feststellungsbeschluss erfolgten Änderungen wurde von der Bezirksregierung Detmold mit Verfügung vom 30.03.2012, Az.: 35.21.10-508/H.65, gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Ratsbeschluss vom 09.12.2010 hat folgenden Wortlaut:

„Verfahrensabschließender Beschluss

Der neue Flächennutzungsplan der Stadt Horn-Bad Meinberg wird beschlossen. Es gilt die Planzeichnung vom 11.11.2010 in Verbindung mit der Begründung einschließlich Umweltbericht vom 11.11.2010.“

Die Genehmigung der Bezirksregierung Detmold vom 30.03.2012, Az.: 35.21.10-508/H.65 hat folgenden Wortlaut:

„Genehmigung der Neuauflistung des Flächennutzungsplanes der Stadt Horn-Bad Meinberg

Bericht vom: 14.11.2011

Aktenzeichen: 3.3-FNP/Kö

Eingang: 09.01.2012

Anlagen: 1 Flächennutzungsplan

4 Ordner Verfahrensunterlagen

Ihren mit o.a. Bericht vorgelegten Flächennutzungsplan habe ich überprüft. Gemäß § 6 (1) BauGB genehmige ich den v.g. Flächennutzungsplan.

Nachweis der Bekanntmachung:

Den Nachweis der Bekanntmachung über die Durchführung dieses Genehmigungsverfahrens bitte ich, mir baldmöglichst auf dem Dienstwege vorzulegen.

Im Auftrag  
gez.

Stender“

Kr.Bi.Lippe 10.08.2017

### 388 Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut des Ratsbeschluss vom 09.12.2010 mit dem vorstehenden Beschluss und der Wortlaut der Genehmigung der Bezirksregierung vom 30.03.2012 mit der vorstehenden Genehmigung übereinstimmen und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW verfahren wurde.

Horn-Bad Meinberg, den 26.07.2017

gez.

Rother  
Bürgermeister

Kr.Bi.Lippe 10.08.2017

### 389 Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Die Bekanntmachung der vorstehenden Genehmigung wird gem. § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) angeordnet.

Die vorstehende Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Mit Vollzug dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan der Stadt Horn-Bad Meinberg gem. § 214 (4) BauGB rückwirkend zum Zeitpunkt der ursprünglichen Bekanntmachung im Kreisblatt Lippe vom 10.04.2012 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB für das gesamte Stadtgebiet wirksam.

In der Bekanntmachung ist auf § 7 (6) GO NRW hinzuweisen.

Horn-Bad Meinberg, den 26.07.2017

gez.

Rother  
Bürgermeister

Kr.Bi.Lippe 10.08.2017

### 390 Hinweise

1. Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtlichen Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung vom 10.04.2012 im Kreisblatt Lippe schriftlich gegenüber der Stadt Horn-Bad Meinberg geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

2. Eine Verletzung von Verfahrens- u. Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen GO NW beim Zustandekommen des Flächennutzungsplanes kann gem. § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung vom 10.04.2012 im Kreisblatt Lippe nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Flächennutzungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung werden beim Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Liegenschaften der Stadt Horn-Bad Meinberg (Marktplatz 2, 2. Obergeschoss, Zimmer 24) während der allgemeinen Öffnungszeiten auf Dauer zu jedermanns Einsicht bereit gehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Horn-Bad Meinberg, den 26.07.2017

gez.

Rother  
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 10.08.2017

## Stadt Lage

### 391 3. Änderung des Bebauungsplans G 274 „Neudörnweg“ im OT Müssen der Stadt Lage im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB

hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Räumlicher Geltungsbereich: siehe Planausschnitt

Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Lage hat in seiner Sitzung am 05.07.2017 die Durchführung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 3. Änderung des Bebauungsplans G 274 „Neudörnweg“ im OT Müssen der Stadt Lage beschlossen. Der Beschluss vom 05.07.2017 hat folgenden Wortlaut:

*„Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplans G 274 „Neudörnweg“ im OT Müssen der Stadt Lage mit den zuvor bestimmten Planinhalten gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“*

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. §§ 13a Abs. 2 Nr. 1 und 13 Abs. 3, Satz 1 BauGB wird hiermit bekannt gemacht, dass die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 3. Änderung des Bebauungsplans G 274 „Neudörnweg“ mit Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

**28.08. bis einschließlich 28.09.2017**

während der Dienststunden im Fachteam Planen der Stadt Lage, 32791 Lage, St.-Johann-Straße 6, 1. Obergeschoss stattfindet. Zusätzlich kann der Entwurf zu diesem Bauleitplanverfahren im Internet unter <http://www2.lage.de/Bauen-und-Wirtschaft/Entwickeln-und-Planen/Stadtplanung/Öffentlichkeitsbeteiligung> eingesehen werden.

Nach § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird hiermit bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert wird.

Lage und Umfang des Plangebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich. Der räumliche Geltungsbereich ist in dem Übersichtsplan mit einer schwarzen unterbrochenen Linie eingegrenzt. Für die genaue Umgrenzung sind die in den ausliegenden Planunterlagen vorgenommenen Grenzeintragungen verbindlich.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Entwürfen schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorgenannten Auslegungsstelle abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 47 Abs. 2 a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ein Antrag auf Normenkontrolle unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende

Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Lage, den 13.07.2017

Stadt Lage  
Der Bürgermeister

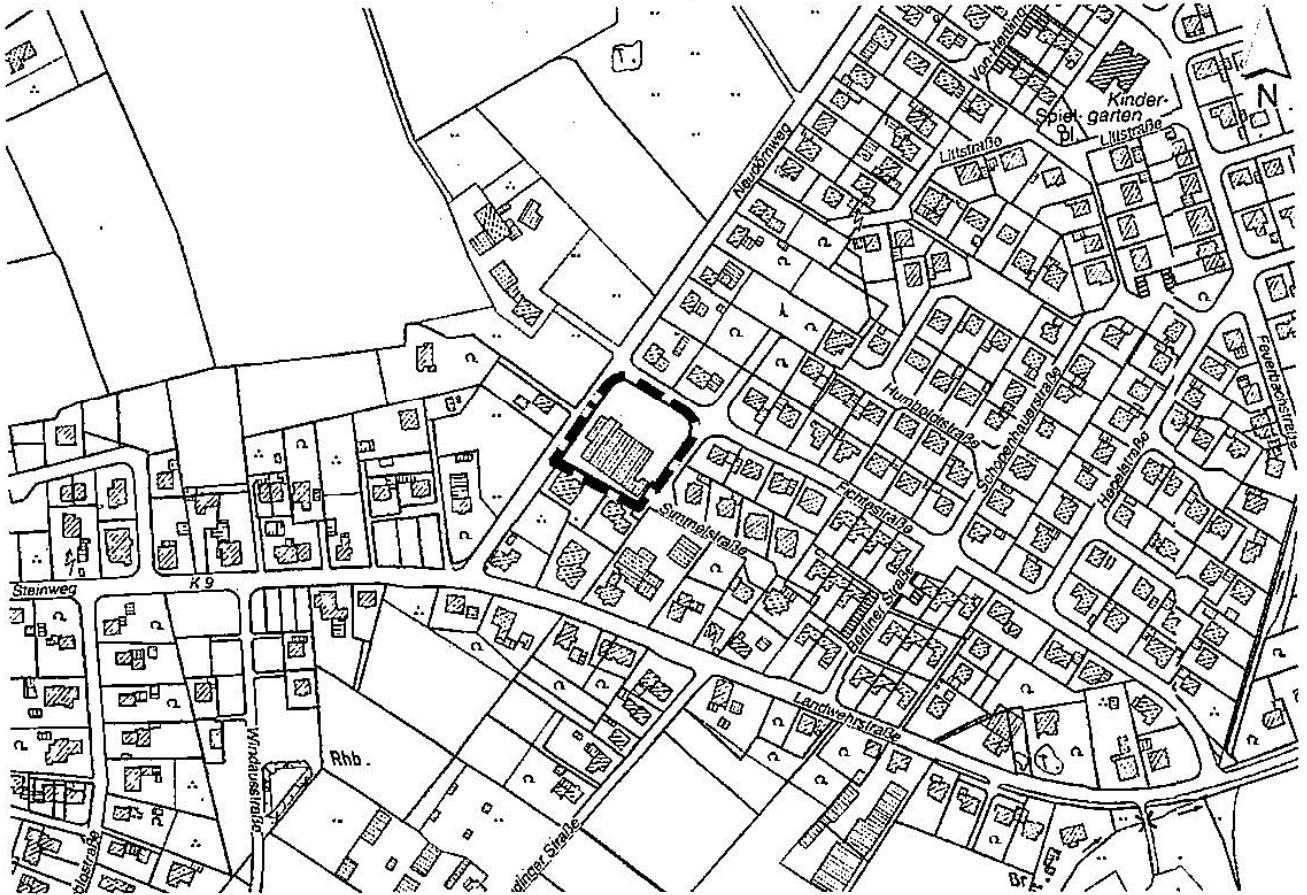
C. Liebrecht


Kr.Bi.Lippe 10.08.2017

# Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans G 274 "Neudörnweg" im OT Müssen

Übersichtsplan

Maßstab im Original 1:5.000



 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches  
© Kreis Lippe Fachbereich Vermessung und Kataster Nr. LIP / 05-NZR-195

**392 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Kennzeichnungs- und Kastrationspflicht für Freigängerkatzen im Gebiet der Stadt Lage vom 18. Juli 2017**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062), wird von der Stadt Lage als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 13. Juli 2017 für das Gebiet der Stadt Lage folgende Verordnung erlassen:

**§ 1  
Kastrationspflicht**

- (1) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren (Freigängerkatze), haben diese zuvor von einem Tierarzt/einer Tierärztin kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als fünf Monate alte Katzen. Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (2) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

**§ 2  
Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Katzenhalter/in entgegen § 1 Abs. 1 seiner Katze Zugang ins Freie gewährt, ohne diese zuvor von einem Tierarzt /einer Tierärztin kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen und kein Ausnahmetatbestand des § 1 Abs.1 bzw. 2 vorliegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 dieser Verordnung kann mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) geahndet werden.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kreisblatt (Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden) in Kraft. Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Kennzeichnungs- und Kastrationspflicht für Freigängerkatzen im Gebiet der Stadt Lage vom 20.09.2012 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,  
b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,  
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lage, den 18. Juli 2017

Stadt Lage  
als örtliche Ordnungsbehörde  
In Vertretung

gez. Thorsten Paulussen  
Beigeordneter

Kr.Bl.Lippe 10.08.2017

## Gemeinde Schlangen

### 393 Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Schlangen vom 6. Juli 2017

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung.

Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Schlangen vom 6. Juli 2017 ist gem. § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Schlangen vom 30.03.2017 auf der Internetseite der Gemeinde Schlangen unter [www.gemeinde-schlangen.de](http://www.gemeinde-schlangen.de) – öffentliche Bekanntmachungen – am 27.07.2017 bekannt gemacht worden.

Kr.BI.Lippe 10.08.2017

### 394 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Gemeinde Schlangen vom 6. Juli 2017

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Gemeinde Schlangen vom 6. Juli 2017 ist gem. § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Schlangen vom 30.03.2017 auf der Internetseite der Gemeinde Schlangen unter [www.gemeinde-schlangen.de](http://www.gemeinde-schlangen.de) – öffentliche Bekanntmachungen – am 27.07.2017 bekannt gemacht worden.

Kr.BI.Lippe 10.08.2017

### 395 Satzung über den Ersatz von Verdienstausschlag für die beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Schlangen vom 6. Juli 2017

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung.

Die Satzung über den Ersatz von Verdienstausschlag für die beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Schlangen vom 6. Juli 2017 ist gem. § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Schlangen vom 30.03.2017 auf der Internetseite der Gemeinde Schlangen unter [www.gemeinde-schlangen.de](http://www.gemeinde-schlangen.de) – öffentliche Bekanntmachungen – am 27.07.2017 bekannt gemacht worden.

Kr.BI.Lippe 10.08.2017

### 396 Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule im Primärbereich der Gemeinde Schlangen vom 6. Juli 2017

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung.

Die obige Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule im Primärbereich der Gemeinde Schlangen vom 06. Juli 2017 ist gem. § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Schlangen vom 30.03.2017 auf der Internetseite der Gemeinde Schlangen unter [www.gemeinde-schlangen.de](http://www.gemeinde-schlangen.de) – öffentliche Bekanntmachungen – am 27.07.2017 bekannt gemacht worden.

Kr.BI.Lippe 10.08.2017

### 397 Inkrafttreten der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 15 der Gemeinde Schlangen – Gebiet zwischen der Mühlenstraße, der Detmolder Straße sowie der Straße „Im Mühlenknick“ – im Ortsteil Schlangen

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung.

Das Inkrafttreten der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 15 der Gemeinde Schlangen – Gebiet zwischen der Mühlenstraße, der Detmolder Straße sowie der Straße „Im Mühlenknick“ – im Ortsteil Schlangen ist gem. § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Schlangen vom 30.03.2017 auf der Internetseite der Gemeinde Schlangen unter [www.gemeinde-schlangen.de](http://www.gemeinde-schlangen.de) – öffentliche Bekanntmachungen – am 27.07.2017 bekannt gemacht worden.

Kr.BI.Lippe 10.08.2017

### 398 Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 19 a – Gewerbegebiet zwischen Linden- und Schützenstraße – im Ortsteil Schlangen der Gemeinde Schlangen

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung.

Das Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 19 a – Gewerbegebiet zwischen Linden- und Schützenstraße – im Ortsteil Schlangen der Gemeinde Schlangen ist gem. § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Schlangen vom 30.03.2017 auf der Internetseite der Gemeinde Schlangen unter [www.gemeinde-schlangen.de](http://www.gemeinde-schlangen.de) – öffentliche Bekanntmachungen – am 27.07.2017 bekannt gemacht worden.

Kr.BI.Lippe 10.08.2017

## Jagdgenossenschaft Hillentrup Süd

### **399 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft Hillentrup Süd vom 10. April 1989**

Die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Hillentrup Süd hat in der Sitzung vom **08.04.2017** die folgende erste Satzung zur Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft Hillentrup Süd vom 10. April 1989 beschlossen.

#### **§1**

1. §16 Abs. (2) wird wie folgt geändert:

„Sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Genossenschaftsversammlung, des jährlichen Haushaltsplanes, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach §10 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes sind durch Aushang bei der Gemeinde Dörentrup für die Dauer von zwei Wochen zu veröffentlichen.“

#### **§2**

Diese Satzung wird mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung und des Orts und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich.

gez. Brede  
(Vorsitzender)

gez. Wiemann  
(Beisitzer)

gez. Lessmann  
(Beisitzer)

Kr.BI.Lippe.10.08.2017



## Jobcenter Lippe

**400 Öffentliche Zustellung einer Endgültigen Festsetzung des Leistungsanspruches und Rückforderung gemäß § 41a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) vom 26.07.2017 für die Zeit vom 01.09.2016 bis 31.01.2017 an Herrn Sascha Köhler, zuletzt bekannte Anschrift: Begastr. 35, 32108 Bad Salzuflen**

An Herrn Sascha Köhler ist am 26.07.2017 unter dem Aktenzeichen 6.220.2.20.33.0217.5 eine endgültige Festsetzung des Leistungsanspruches und Rückforderung gemäß § 41a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) für die Zeit vom 01.09.2016 bis 31.01.2017 erlassen worden.

Des Weiteren sind die Leistungen mit Bescheid vom 26.07.2017 zum 0.02.2017 aufgehoben worden.

Die Bescheide können nicht zugestellt werden, da Herr Köhler nach unbekannt verzogen ist. Die aktuelle Anschrift ist nicht bekannt, so dass er vom Einwohnermeldeamt der Stadt Bad Salzuflen von Amtswegen nach unbekannt abgemeldet wurde.

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07. März 2006 werden daher die Bescheide durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Sie gelten als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die Widerspruchsfrist, nach deren Ablauf Rechtsmittel grundsätzlich nicht möglich sind.

Der Betroffene kann die Bescheide beim Jobcenter Lippe, Standort Bad Salzuflen, Wirtschaftliche Hilfen, Hoffmannstr. 6, 32105 Bad Salzuflen, während der üblichen Dienstzeiten in Empfang nehmen.

Bad Salzuflen, den 04.08.2017

Jobcenter Lippe  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
-Der Vorstand-  
Wirtschaftliche Hilfen  
Im Auftrag

Anja Riese

Kr.Bl.Lippe 10.08.2017

## Stadtwerke Lemgo GmbH

### 401 Jahresabschluss 2016

Die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Lemgo GmbH hat, nachdem der Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 20. Juni 2017 den Jahresabschluss 2016 der Stadtwerke Lemgo GmbH formell festgestellt hat, in seiner Sitzung am 11. Juli 2017 folgenden Beschluss gefasst: Der Jahresüberschuss 2016 in Höhe von 575.619,81 EUR wird in voller Höhe der Gewinnrücklage zugeführt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 11. September bis einschließlich 15. September 2017 während der Geschäftszeiten (montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.30 Uhr und freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr) im Verwaltungsgebäude Bruchweg 24, Lemgo, zur Einsicht aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier und Partner GmbH, Krefeld, hat am 22. Mai 2017 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss -bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang- unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Lemgo GmbH für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und

über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Lemgo, den 24.07.2017

STADTWERKE LEMGO GMBH  
Bruchweg 24  
32657 Lemgo

Arnd Oberscheven  
Geschäftsführer

Kr.Bl.Lippe 10.08.2017

## **Volkshochschule Detmold-Lemgo AöR**

### **402 Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Volkshochschule Detmold-Lemgo AöR zum 31.12.2016**

Der Verwaltungsrat der Volkshochschule Detmold-Lemgo AöR hat in seiner Sitzung am 27.06.2017 den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31.12.2016 festgestellt und dem Vorstand Entlastung erteilt. Der Jahresabschluss wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 Kommunalunternehmensverordnung – KUV bekannt gemacht.

Die Jahresbilanz schließt mit 1.362.952,76 € ab. Die Gewinn- und Verlustrechnung weist einen Überschuss von 620.895,91 € aus. Dieser wird auf neue Rechnung vorge-tragen.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Volks-hochschule Detmold-Lemgo AöR zum 31.12.2016 beauf-tragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WRG Audit GmbH, Gütersloh, hat am 19.05.2017 zum Jahresabschluss und zum Lagebericht den uneingeschränkten Bestätigungs-vermerk erteilt.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bestätigungs-vermerk und der Bestätigungsbericht der Volkshochschule Detmold-Lemgo AöR zum 31.12.2016 liegt bis zur Feststel-lung des folgenden Jahresabschlusses in der Bielefelder Str. 1, 32756 Detmold, Zimmer 211 zur Einsichtnahme aus.

Detmold, den 20.07.2017

Vorstand AöR

Dr. Birgit Meyer-Ehlert

Kr.Bl.Lippe 10.08.2017

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €**

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.

Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das  
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.

Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.